

# RS UVS Kärnten 1993/11/15 KUVS- 1554/6/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1993

## Rechtssatz

Die Darstellung des Beschuldigten, er hat seinem Sohn mündlich den strengen Auftrag erteilt nicht zu schwer zu laden, und wurde der Sohn auch durch den Beschuldigten bezüglich der Einhaltung der Vorschriften des KFG kontrolliert, was zirka ein- bis zweimal monatlich geschah, und rügte der Beschuldigte seinen Sohn dann intensiv, wenn er überladen hat, exkulperte nicht von der gesetzlich auferlegten Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften des KFG. Betraut der Beschuldigte einen Lenker mit dem Transport von Gütern und ist dieser Lenker sechsmal wegen Überladung vorbestraft, verletzt der Beschuldigte seine gesetzlich auferlegte Sorgfaltspflicht, bei der Auswahl des Lenkers.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)